

**Rechtsverordnung
zur Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs
(Archivgebührenordnung – ArchGebO)**

Vom 17. Januar 2018

(KABl. S. 112)

Aufgrund von § 13 Nummer 2 des Archivgesetzes vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs und die Benutzung von Archivgut sowie die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe von Archivgut werden nach Maßgabe der in § 12 Absatz 3 Archivgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3) in der jeweiligen Fassung genannten Tatbestände folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Einheit	Gebühr in Euro
1.1 Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Find- und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht, pro Person	bis zu ½ Tag (4 Stunden)	5,-
1.2 Wie 1.1	bis zu einem Tag	10,-
2 Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht	je angefangene ½ Stunde	25,-
3 Anfertigung von Gutachten, Regesten, Übersetzungen und Abschriften	je angefangene ½ Stunde	25,-
4 Recht der Wiedergabe von Archivgut	je Einheit	50,-
5 Anfertigung von Reproduktionen		
5.1 Papierkopien	A 4	0,50
5.2 wie 5.1	A 3	0,80
5.3 Readerprinterkopien	A 4	1,-
5.4 wie 5.3	A 3	1,50
5.5 Digitalisate	je Einheit	1,-

§ 2 Auslagen

Die bei der Benutzung des Landeskirchlichen Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Rechtsverordnung über die Kosten für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivkostenordnung) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 20. November 2001 (GVOBl. 2002 S. 4),
2. die Gebührenordnung vom 5. September 1998 für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 85) und
3. die Gebührenordnung für kirchliche Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. August 2002 (ABl. S. 65).

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat am 2. März 2018 in Kraft.

